



# Amtsgericht Charlottenburg

## Beschluss

Geschäftsnummer: 224 C 202/15

26.01.2016

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

wird darauf hingewiesen, dass es unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts (Beschluss vom 07.12.2015 - 24 U 111/15) auf die Urheberschaft des Klägers an dem streitgegenständlichen Foto nicht ankommen dürfte, da die Beklagte durch die von ihr geleistete Zahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ die in Betracht kommenden Zahlungsansprüche des Klägers wegen der unterlassenen Urheberbenennung vollumfänglich ausgeglichen haben dürfte. Vorliegend ist von einer Nutzungsrechtseinräumung an die Beklagte über pixelio.de auszugehen. In dieser Konstellation scheidet eine Orientierung des Schadensersatzanspruchs nach der Lizenzanalogie (§ 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG) an den MFM-Sätzen aus. Die richterliche Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO führt bei dem Lizenzschaden wegen unterlassener Urheberbenennung entsprechend der Entscheidung des Kammergerichts gemäß § 287 ZPO zu einer Begrenzung auf einen als angemessen erscheinenden Betrag in Höhe von 100,00 €. Nach Verrechnung des von der Beklagten gezahlten Betrages in Höhe von \_\_\_\_\_ € auf die von Klägerseite geltend gemachten Kosten für die Kosten der Abmahnung \_\_\_\_\_ verbleibt ein Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ mit dem ein Schadensersatzanspruch des Klägers ausgeglichen wäre.

Aus diesen Gründen wäre eine Klagerücknahme aus Kostengesichtspunkten zweckmäßig. Falls die Klage nicht zurückgenommen wird, wird ein Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumt werden.

Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und eventuellen Klagerücknahme binnen 2 Wochen.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 26.01.2016



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.